

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Umweltausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 2467) betreffend Verbot von Jagdfallen (Zahl 22 - 1806) (Beilage 2622).

Der Rechtsausschuss und der Umweltausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Verbot von Jagdfallen, in ihrer 33. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 04.09.2024, beraten.

Landtagsabgeordneter Erwin Preiner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Erwin Preiner einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Erwin Preiner gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Umweltausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Verbot von Jagdfallen, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Erwin Preiner beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 04. September 2024

Der Berichterstatter:
Erwin Preiner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Mag. Christian Dax, BA LL.M. eh.

*Herrn
Präsident des Burgenländischen Landtages
Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 4. September 2024

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Gerhard Bachmann,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 1806, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Beschluss
**des Burgenländischen Landtages vom betreffend die strengen
gesetzlichen Regelungen von Jagdfallen**

Zum unter Zahl 22 – 1806 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Verbot von Jagdfallen hält der Burgenländische Landtag fest:

Grundsätzlich ist die Jagd mit Fallen im Jagdbetrieb verboten gemäß § 93 Bgld. Jagdgesetz 2017. Ausnahmen sind aber im Gesetz vorgesehen: Es dürfen gemäß § 93 Abs 2 Bgld. Jagdgesetz 2017 im Jagdbetrieb nur jene Vorrichtungen verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden und ein unversehrtes Gefangennehmen des Tieres gewähren.

Für sofort tötende Fallen bedarf es einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine solche Falle darf nur zum Fangen von Haarwild für die Zeit von November bis einschließlich Feber für einen örtlich begrenzten Bereich dienen, wenn öffentliche Interessen an der Aufstellung solcher Fallen vorliegen, insbesondere die Bekämpfung von Tierseuchen oder die übermäßige Vermehrung einer Tierart. Voraussetzungen der behördlichen Bewilligung sind:

- ein Abschluss eines Kurses, der die Personen zur Aufstellung einer Falle dazu befähigt;
- die Registrierung der Falle bei der Bezirksverwaltungsbehörde und
- Gewährleistung, dass die Fallen täglich kontrolliert werden.

Folglich ist die Aufstellung einer sofort tötenden Falle stark beschränkt. Ein gänzlich gesetzliches Verbot ist nicht sinnvoll, da insbesondere im Falle von Tierseuchen oder übertragbare Krankheiten der Einsatz solcher Fallen erforderlich sein kann.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu den strengen geltenden Regelungen im Burgenländischen Jagdgesetz 2017 betreffend Jagdfallen.